



ESF Plus-Programm INQA-Coaching

FAQ | Häufige Fragen & Antworten

zum Interessenbekundungsverfahren
vom 8. August bis 23. September 2022

für die Trägerschaft einer INQA-Beratungsstelle (IBS)
oder des übergeordneten Zentrums (ÜZ)

Stand: 13.9.2022

1. Fachlicher Fokus

- 1. Ist es möglich mit weiteren Partnern eine Anlaufstelle für mehrere Bundesländer oder gar das gesamte Bundesgebiet zu beantragen, die ausschließlich migrantische Unternehmen adressiert?**

Grundsätzlich ist eine IB pro Bundesland einzureichen, um eine Flächendeckung sicherstellen sowie die Kenntnisse der regionalen Unternehmerlandschaft des Trägers und den niedrigschwiligen Zugang zur Zielgruppe gewährleisten zu können. Dabei ist es möglich, den Schwerpunkt auf migrantische Unternehmen zu setzen. Bei der Bewertung wird aber auch hier die Flächendeckung im Bundesland eine wichtige Rolle spielen. Wünschenswert ist deshalb eine Absprache mit anderen Akteuren vor Ort, um ein Angebot für alle Zielgruppen sicherzustellen. Grundsätzlich wird es begrüßt, wenn das Thema migrantische Unternehmer*innen aufgegriffen wird. Zu überregionaler Beratung siehe auch Frage 31.

- 2. Wie läuft die Beratung bei den Beratungsstellen ab - gemessen an welchem Referenzsystem? Wie kann das Rollenkonzept von uWM plus bei nur einem Mitarbeitenden erfüllt werden?**

Zentrale Eigenschaft des Coachings für KMU ist der inhaltliche Fokus auf Personal- und Organisationsentwicklung vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der Einsatz einer agilen Methode. Da auch der Einbezug von Kleinstunternehmen ab 1 Mitarbeitenden die Möglichkeit eines Coachings erhalten sollen, wird zurzeit das uWM- bzw. uWM-plus-Referenzmodell überarbeitet.

3. Gibt es eine Ober- bzw. Untergrenze von ausgegebenen Beratungsschecks pro regionale Erstberatungsstelle in der Förderperiode?

Nein, feste Grenzen gibt es vorerst nicht. Im Vergleich zu uWM wurde das Budget insgesamt aufgestockt. Es empfiehlt sich, das Budget so real wie möglich anzusetzen.

2. Auswahlkriterien

4. Werden bisherige uWM-Beratungsstellen bei der Auswahl bevorzugt?

Nein, eine Bevorzugung der bisherigen Beratungsstellen findet nicht statt. Alle sich bewerbenden Träger haben die gleiche Chance, zum Antrag aufgefordert zu werden. Ausschlaggebend sind die in der Förderrichtlinie aufgeführten Auswahlkriterien.

5. Müssen die jetzigen Erstberater*innen sich neu bewerben?

Die jetzigen Träger müssen sich komplett neu bewerben. Inwiefern Erstberater*innen, d.h. das Personal sich innerhalb des Trägers neu bewerben muss, obliegt der Entscheidung des Trägers als Arbeitgeber.

6. Gibt es Mindestanforderungen an die Erstberater*innen der IBS?

Siehe Punkt 4.1 der Förderrichtlinie

7. Wird sich die Richtlinie auch wieder an e.V. wenden?

Ja. Alle Organisationen die bisher als Beratungsstelle förderfähig waren, können weiterhin gefördert werden.

8. Kann ich mich als private Unternehmensberatung mit jahrelangen Prozessberatungserfahrungen als Erstberatungsstelle bewerben?

Ja, wenn alle sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

9. Welche Kriterien werden bei der Auswahl der IBS und des ÜZ zugrunde gelegt?

Siehe Punkt 7.1 (IBS) und 7.3 (ÜZ) der Förderrichtlinie

10. Können Beratungsstellen, die bereits im Rahmen von uWM/ uWM plus gefördert wurden, erneut einen Antrag stellen?

Ja, das ist sogar erwünscht.

11. Gibt es eine Vorgabe für die Anzahl der Beratungen, die eine EBS pro Jahr durchführen soll?

Nein, die Angaben im IB-Formular sollten so realistisch wie möglich entsprechend der Kapazitäten des Trägers und des Bedarfs in der Region erfolgen.

12. Sind die zertifizierten uWM-Berater*innen automatisch auch für INQA Coaching zertifiziert?

Nein, es erfolgt keine automatische Autorisierung. Informationen zum Autorisierungsverfahren der Coaches (ehemals uWM-Prozessberater*innen) werden voraussichtlich Anfang 2023 auf den unten genannten Kanälen kommuniziert.

3. Partnerschaften

3.1 IBS

13. Sind mehrere Partner zulässig/ sinnvoll?

Ja. Die Entscheidung über die Anzahl der zu beteiligenden Partner sollte im Hinblick auf den regionalen Bedarf und die Struktur des Trägers getroffen werden.

14. Was ist ein Teilvorhabenpartner (TVP)? Wie unterscheiden sich Kooperationspartner von TVP? Was ist der Vorteil einer Kooperationspartnerschaft/ strategischen Partnerschaft?

Ein Träger kann sich mit einem oder mehreren Teilvorhabepartnern zusammenschließen und mit diesen gemeinsam das Projekt durchführen. Der oder die Teilvorhabepartner sind dann mit einem aktiven Beitrag an dem Vorhaben beteiligt, inklusive Mittelweiterleitung, die administrative Abwicklung liegt jedoch bei dem federführenden Träger. Kooperationspartner sind nicht an der tatsächlichen Erstberatung beteiligt, sondern unterstützen die EBS nur ideell, z.B. politisch oder bei der Akquise/ Öffentlichkeitsarbeit. Es erfolgt keine Erfassung als Teilprojekt in Z-EU-S und keine Weiterleitung von Fördermitteln. Siehe auch BMAS-PowerPoint-Präsentation zur Infoveranstaltung, Folie 11.

15. Kann man zwei Beratungsstellen als „eine“ im IB-Verfahren anvisieren? Können technisch z.B. 2 VZÄ hinterlegt werden?

Ja, dies ist weiterhin möglich, auch hier wird sich an uWM plus orientiert.

16. Wenn ein Bundesland relativ groß ist, können oder dürfen auch mehrere Mitarbeiter beschäftigt werden?

Grundsätzlich steht gemäß 5.1 der Förderrichtlinie pro Beratungsstelle eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Wenn Trägerkonsortium ein entsprechend großes Einzugsgebiet abdeckt, können die Stellen je nach Aufteilung der Träger im Bundesland entsprechend differenziert werden.

17. Gibt es eine Höchstzahl bei der Anlage von Teilprojekten?

Grundsätzlich nicht. In der Interessenbekundung muss jedoch deutlich werden, dass durch die TVP ein Mehrwert für das Gesamtprojekt entsteht und eine professionelle Koordinierung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.

18. Können IBS nur für eine 1,0 Stelle das Interesse bekunden oder z.B. auch für eine 0,5 Stelle?

Siehe Punkt 5.2.4 der Fördergrundsätze. Stellenanteile von unter 25% sind aber nicht förderfähig.

19. Müssen sich die Teilvorhabenpartner (TVP) auch auf Z-EU-S registrieren?

Ja, spätestens ab der Antragstellung müssen sich alle Teilvorhabenpartner in Z-EU-S registrieren. Die Entscheidung, ob die Teilvorhabenträger auch selbständig Daten erfassen dürfen, trifft der Vorhabenträger. Im Rahmen der Interessenbekundung ist zunächst lediglich eine Erfassung der Teilvorhabenpartner erforderlich.

20. Was ist bei einem Antrag mit einem/ mehreren TVP zu beachten?

Bei einem Vorhabenverbund ist der Vorhabenträger für die rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens zuständig. Er ist auch Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde. Weitere Einzelheiten können Sie auch den Fördergrundsätzen unter Punkt 2.8 und 3.6 entnehmen.

21. Kann ein Antragsteller gleichzeitig Partner in einem anderen Projekt werden?

Ja, aber nur als Kooperationspartner.

22. Können Teilvorhabenpartner auch ohne Finanzierung Aufgaben übernehmen?

Ein Teilvorhabenpartner rechnet immer auch Ausgaben im Vorhaben ab. Partner ohne finanzielle Beteiligung können als Kooperationspartner benannt werden.

23. Ist es optional, wenn eine antragstellende Organisation einen Partner einbinden möchte?

Ja, das Einbeziehen von Partnern ist freiwillig.

24. Kann man im Rahmen der Interessenbekundung bereits Letters of Intent (LoI) zur strategischen Partnerschaft einreichen? Sind gegenseitige LoI bei ergänzenden Angeboten unter den IBS möglich?

Ja, eine Aufgabenklärung zwischen den Partnern durch LoI ist möglich und erwünscht. Die Dokumente können unter „Anlagen zum Vorhaben“ in Z-EU-S hochgeladen werden.

25. „Eine klare organisatorische und personelle Abgrenzung zwischen INQA-Beratung als IBS und Coaching ist zu gewährleisten“ (Förderrichtlinie). Wie genau muss die Abgrenzung erfolgen?

Das Personal der Beratungsstellen kann kein Coaching übernehmen und umgekehrt.

3.2 ÜZ

26. Wer wird das Übergeordnete Zentrum (ÜZ) sein? Können das auch bisherige uWM-EBS übernehmen für bestimmte Regionen?

Es wird nur ein Übergeordnetes Zentrum (ÜZ) geben, das bundesweit tätig ist. Das ÜZ begleitet die IBS und Coaches fachlich und organisatorisch, wie bspw. die Organisation eines jährlichen Netzwerktreffens und den Autorisierungsprozess der Coaches. Grundsätzlich ist es möglich, sich nicht nur als IBS, sondern auch als Träger für das ÜZ zu bewerben, vorausgesetzt, dass eine klare Trennung der beiden Teile innerhalb des eigenen Hauses möglich ist.

Eine Interessenbekundung für ÜZ und IBS muss getrennt erfolgen.

4. Ortsfragen

27. Woher weiß ich, in welchem Zielgebiet ich mich befinde? Wie hoch sind die Fördersätze in den Zielgebieten?

Die Zielgebiete sind gemäß EU-VO wie folgt festgelegt:

- Stärker entwickelte Region (SER) = alte Bundesländer einschl. Berlin und Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier, in Z-EU-S Ziel 1. Fördersätze: 40% ESF, 40% Bundesmittel (BM), 20% Eigenmittel (EM)
- Übergangsregion (ÜR) = neue Bundesländer ohne Berlin und Leipzig, mit Regionen Lüneburg und Trier, in Z-EU-S Ziel 2. Fördersätze: 60% ESF, 20% BM, 20% EM

28. Kann ich nach Antragstellung das Zielgebiet noch ändern?

Nein, eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

4.1 IBS

29. Auf welcher Basis wird die Region bzw. das Einzugsgebiet einer IBS festgelegt?

Die Antragsteller/innen definieren selbst im Rahmen der Interessenbekundung, welche Region(en) sie als Erstberatungsstelle abdecken. Die Bereitschaft, bei Bedarf das Einzugsgebiet neu zuzuschneiden, um Flächenabdeckung zu gewährleisten, wird von BMAS als qualifizierendes bzw. förderliches Kriterium bewertet.

30. Inwiefern kann eine IBS die Beratungen für mehrere Regionen in einem Bundesland übernehmen, ist für jede Region ein separater Antrag notwendig?

Innerhalb eines Bundeslandes sind keine separaten Anträge pro Region nötig sofern sie derselben ESF Plus Zielregion angehören. Hier gilt die regionale Abdeckung als Entscheidungskriterium.

31. Wird es möglich sein, auch über das Bundesland hinaus oder als Stadtstaat die angrenzende Region (mit) zu beraten, Stichwort Metropolregion?

Grundsätzlich ist für jedes Bundesland ein eigener Antrag einzureichen. Bei Kooperationen über die Landesgrenze hinaus wird empfohlen, pro Bundesland eine mit den Partnern abgestimmte IB einzureichen und sich darin aufeinander zu beziehen (ggfs. über LOI).

32. Kann ich in meinem Einzugsgebiet auch mit mehreren Beratungsstellen tätig sein?

Ja, ein Träger kann grundsätzlich auch mit mehreren Einrichtungen antreten.

33. Kann zielgebietsübergreifend gearbeitet werden?

Das ist grundsätzlich möglich, es muss jedoch für jedes Zielgebiet ein extra Antrag gestellt werden.

34. Wenn sich ein Träger bundeslandweit für mehrere IBS bewerben möchte, wie ist das abzubilden? Als komplett separate Interessenbekundungen je IBS, Teilprojekte oder ein Antrag für das Bundesland?

Die Antragstellung ist für mehrere IBS in einer IB über Teilprojekte möglich, sofern die IBS im selben Bundesland und derselben ESF Plus Zielregion angesiedelt sind. Die Postleitzahlen der verschiedenen Durchführungsorte sind unter den Vorhabendaten anzugeben (Nennung der Hauptdurchführungsorte ist ausreichend). Darüber hinaus ist eine Beschreibung im Vorhabenkonzept erforderlich.

35. Wie viele Beratungsstellen werden pro Bundesland ausgewählt?

Eine exakte Vorgabe ist hierzu nicht möglich. In jedem Bundesland sollten ausreichend IBS vertreten sein, damit Nachfragen gut abgedeckt werden können. Angedacht ist eine ähnliche Dimension wie aktuell bei uWM, d.h. Je nach Größe des Bundeslands sind 2-4 Vollzeitstellen zur Umsetzung des Programms geplant.

36. Kann sich eine Organisation auch mehrfach als Vorhabenträger registrieren, z.B. da die Organisation mehrere Institute hat?

Man kann sich einmal als Träger registrieren und dann für die verschiedenen Programme bewerben, die über Z-EU-S abgebildet werden.

37. Ist eine digitale Beratung als IBS möglich?

Ja, eine digitale Beratung ist auf jeden Fall auch möglich. Zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit sollen aber eine lokale Beratung auch in nicht-digitaler Form gewährleistet und Präsenztermine möglich sein.

4.2 ÜZ

38. Welche Dichte der ÜZ wird angestrebt?

Es wird nur ein übergeordnetes Zentrum geben.

39. Muss das ÜZ mehrere Standorte in Deutschland haben?

Nein, auch eine regional angesiedelte Organisation kann sich als ÜZ bewerben.

40. Wo wird das ÜZ regional lokalisiert sein und für wieviel INQA Beratungsstellen ist dieses Zentrum zuständig?

Das ÜZ arbeitet bundesweit und daher unabhängig des geografischen Standorts arbeiten. Es wird demnach keine separate Zuordnung zwischen IBS und ÜZ geben. Der Standort des ÜZ hängt von der Wahl des erfolgreichen Trägers ab.

5. Zeitplanung

41. Ab wann kann man sich für Z-EU-S registrieren? Wann erfolgt die Schulung zu Z-EU-S?

Der Einreichungsphase für Interessensbekundungen über das Förderprogramm Z-EU-S ist am 16. August 2022 gestartet und endet am 23. September 2022. Ein Informationstermin fand am 7. September 2022 statt. Informationsmaterialien sind auf <https://www.inqa.de/DE/magazin/neuigkeiten/inqa-coaching-ein-programm-fuer-die-digitale-zukunft.html;jsessionid=09E04D8D5F957907763D81883F109D3F.delivery1-master> zu finden.

42. Wie lange können nach der Veröffentlichung der Richtlinie Interessensbekundungen (IBen) eingereicht werden? Folgt dann noch eine Aufforderung zur Antragstellung?

Interessensbekundungen können bis zum 23. September 2022 (15 Uhr) eingereicht werden. Nach der Einreichung der IBen folgt für erfolgreiche Bewerbungen eine Aufforderung der Antragsstellung. Alle Bewerbungen erhalten in jedem Fall eine Rückmeldung.

43. Für wann ist der Z-EU-S-Antragsworkshop geplant?

Für die zweite Kalenderwoche in 2023.

44. Ist es realistisch, dass die Träger ab Beginn 2023 ihre Tätigkeit aufnehmen können?

Leider ist keine hundertprozentige Anschlussfähigkeit ab dem 1.1. 2023 möglich. Es wird mit einer Lücke von einem Monat gerechnet. Die dringende Empfehlung an die ausgewählten Träger lautet: Anfang Januar schnellstmöglich den Antrag abzugeben sowie den Antrag auf vorzeitigen Vorhabebeginn hinterherzureichen mit der Bitte, zum 1.2.2023 zu starten. Der Förderbeginn ist immer zum ersten eines Monats möglich. Eine schnelle Bearbeitung wird gefördert, in dem der Antrag in guter Qualität vorliegt und seitens KBS keine Nachfragen notwendig sind.

45. Als Projektstart in der Interessenbekundung also den 01.02.23 angeben?

Eine Kalkulation ist ab diesem Datum möglich. Bitte prüfen Sie aber, ob ein Projektstart ab diesem Zeitraum auch realistisch ist.

46. Wie realistisch ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ab Januar 2023 bzw. wann kann man mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn rechnen und Arbeitsverträge abschließen?

Mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist voraussichtlich im Februar 2023 zu rechnen. Es ist unbedingt ratsam, Arbeitsverträge erst nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns oder der Bewilligung zu abzuschließen. Zeiträume außerhalb des Förderzeitraums können nicht abgerechnet werden.

47. Wann startet der Förderzeitraum für die Beratungsstellen?

Frühestens ab dem 1.2.2023

48. Wie lange läuft ZUWES noch weiter (parallel zu Z-EU-S)? Z.B. für abschließende Ausgabenerklärungen

ZUWES läuft als Portal für die alten (uWM-)Förderperiode weiter. Z-EU-S ist das neue IT-System für INQA Coaching für die neue Förderperiode.

49. Ist es möglich, die Antragsunterlagen vor dem 01.01.2023 zu erhalten und dann im Januar einzureichen?

Es wird geprüft, ob die entsprechenden Anlagen schon Ende Dezember in Z-EU-S zur Verfügung gestellt werden können. Eine Antragstellung ist ab dem 02.01.2023 vorgesehen.

50. Ab wann voraussichtlich startet die Antragsfrist für IBS und ÜZ?

Die Einreichungsphase für die Anträge ist geplant für Januar und Februar 2023.

51. Wie lang wird die neue Förderperiode sein?

Die neue Förderperiode hat eine Laufzeit bis Ende 2027.

52. Welche Projektlaufzeit muss ich vorgeben?

INQA Coaching ist auf das Ende der Förderperiode ausgelegt. Als Ende sollte daher spätestens der 31.12.2027 gesetzt werden.

6. Finanzierung und Ausgaben

53. Werden die ESF Plus-Mittel im Erstattungsverfahren ausgezahlt?

Ja, ESF Plus-Mittel werden auch weiterhin auf dem Erstattungswege ausgezahlt. Der Träger muss also zunächst in Vorleistung gehen.

54. Sind Personalausgaben für Finanz-/ Verwaltungspersonal förderwürdig?

Nein, im Programm sind nur direkte Personalkosten für die Erfüllung der Aufgaben unter 5.1 (IBS) und 5.3 (ÜZ) der Richtlinie förderfähig.

55. Verändert sich die Personalausgaben pro Jahr verändern bei Tarifierhöhungen? Werden die Fördermittel von Anfang an eingefroren (wie aktuell bei uWM)? Das heißt: es wird keine Erhöhungen geben?

Grundsätzlich gilt: Bei der Antragsstellung ist nur das einzuplanen, was sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung belegen lässt. Bei der Abrechnung können belegbare Tarifierhöhungen berücksichtigt werden. Das Thema Tarifierhöhungen wird auch im Abrechnungs-Workshop Anfang Januar behandelt.

6.1 IBS

56. Wofür kann die 30%-Pauschale eingesetzt den?

Siehe Punkt 5.1 der Förderrichtlinie

57. Abrechnung der Personalkosten: Wird weiterhin "spitz" abgerechnet oder ist eine Abrechnung auch mit Pauschalen möglich?

Siehe Punkt 5.1 der Förderrichtlinie

58. Können die erforderlichen Eigenmittel auch mit Drittmitteln erbracht werden?

Siehe Punkt 5.1 der Förderrichtlinie

59. Steht pro IBS nur eine Stelle zur Verfügung oder mehr?

Nachdem der Stellenumfang pro IBS aufgrund der uWM-Erweiterung und der neuen Programmzweige erhöht wurde, liegt der Umfang für INQA-Coaching wieder bei der regulären Vollzeitstelle für einen Programmzweig.

60. Da der Finanzierungsplan auf der Planung der auszugebenden Beratungsschecks basieren soll, ist die Frage wie die weiteren Aufgaben der IBS eingepreist werden können?

Der Finanzierungsplan bezieht sich auf die Kosten für das Personal. Zudem soll eine grobe Schätzung vorgenommen werden, wie viele KMU beraten werden können.

61. Greift bei der Förderrichtlinie die De-Minimis Regel?

Siehe Punkte 1.2, 2.2 und 8 der Förderrichtlinie

6.2 ÜZ

62. Wie viele Stellen gibt es für das ÜZ?

Siehe Punkt 9.9 der Fördergrundsätze und Punkt 5.3 der Förderrichtlinie.

7. Z-EU-S

Siehe KBS-PowerPoint-Präsentation der Informationsveranstaltung

63. Ist eine digitale Abwicklung der Prozesse geplant?

Ja. Die Prozesse des IB-Verfahrens werden digital ablaufen. Alle Infomaterialien werden auf der Website zu finden sein und auch die Bewerbungen werden komplett digital durchgeführt.

64. Ist eine Registrierung über Z-EU-S notwendig, wenn schon eine Registrierung bzw. Mitwirkung über uWM existiert? Kann man sich mit der Nutzer-ID von uWM bei Z-EU-S anmelden?

Die alte Nutzer-ID ist nicht nutzbar. Z-EU-S ist ein neues Programm und erfordert eine neue Registrierung.

7.1 Rollen und Rechte

65. Wo wird die gegenseitige Zuordnung/ Rollenzuweisung gemacht?

Als Administrator über die Z-EU-S in der Nutzerverwaltung.

66. Wie funktioniert die gegenseitige Zuordnung von Rollen in IBS mit einem einzigen Beschäftigten?

Eine Registrierung mit nur einem*r Administrator*in ist nur für natürliche Personen, Freiberufler und Einzelunternehmer möglich.

67. Rollen und Rechte sind sehr undurchsichtig. Bei der Zuordnung erscheinen Fehlermeldungen. So kann man nicht alle Rechte einem*r Administrator*innen zuordnen.

Wenn es Probleme bei der Zuordnung gibt, senden Sie die Fehler bitte an Zeus@KBS.de - das Team setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung.

68. Ist eine elektronische Signatur auch bei der Interessensbekundung notwendig?

Nein, im Rahmen des IB Verfahrens noch nicht erforderlich.

69. Alternative zur elektronischen Signatur: Wo genau kann die von Ihnen genannte "eingescannte Unterschrift" hochgeladen werden?

Für den Antrag gilt grundsätzlich die Schriftform. Alternativ kann die elektronische Signatur mittels QeS oder eID verwendet werden. Eine eingescannte Unterschrift allein reicht nicht aus. Nähere Informationen zur eID oder QeS erhalten Sie im Förderportal Z-EU-S: Online-Hilfe (foerderportal-zeus.de).

70. Ist für die e-Signatur eine separate Software notwendig? Und wenn ja, ist diese kostenpflichtig? Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Entsprechende Informationen finden Sie in der Online-Hilfe von Z-EU-S (foerderportal-zeus.de - das Fragezeichen-Symbol oben rechts).

71. Wie aktiviere ich die Ergebnisindikatoren in Zeus?

Ein Ausfüllen der Ergebnisindikatoren ist nicht erforderlich.

72. Ist das Feld „Outputindikatoren (Sollwert)“ bereits im Interessensbekundungsverfahren auszufüllen?

Ja, Sollwerte sind anzugeben.

7.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen

73. Muss der detaillierte Plan für Finanzierung und Ausgaben, für geplante Erstberatungen etc. schon in der IB angegeben werden?

Ja. Finanzierung und Ausgaben müssen bereits in der IB grob kalkuliert werden. Geplante Beratungen und weitere Planzahlen sind im Vorhabenkonzept darzulegen.

74. Benötigen wir schon einen Zeitplan für die IB?

Nein, ein Zeitplan ist zur Einreichung der IB nicht erforderlich.

75. Anlagen zum Vorhaben, was soll hier hochgeladen werden?

Im IB-Verfahren ist grundsätzlich nur das Vorhabenkonzept unter Vorhabenbeschreibung hochzuladen.

76. Die Erklärung über elektronische Übermittlung der Dokumente wird trotz Haken beim Vorhabenträger, nicht mehr als verpflichtendes Dokument abgefordert.

Die Erklärung wird erst im Antragsverfahren benötigt.

77. Sind in der IB bereits weitere Unterlagen nötig, z.B. Bankbestätigung und ähnliches?

Nein. Verpflichtend im IB-Verfahren sind allein die Eingaben in Z-EU-S und das Vorhabenkonzept. Die Bankverbindung wird erst zum Antragsverfahren benötigt.

78. Gibt es in Z-E-U-S eine Zeichenbegrenzung für die einzelnen Textfelder im Vorhabenkonzept?

Ja, die Anzahl der maximalen Zeichen ist hinter der jeweiligen Frage benannt.

79. Beim Vorhabenkonzept (als PDF-Datei Z-EU-S/ Dokumente hinterlegt) sind die angegeben Zeichenzahlen teilweise nicht möglich.

Achtung bei Seitenumbrüchen, manche Kriterien wurden aufgrund des Seitenumbruchs geteilt. In diesem Fall bitte die Dokumente seitenübergangsweise nutzen, d.h. die maximal mögliche Zeichenanzahl der ersten Seite ausschöpfen und mit der verbleibenden Zeichenzahl auf der folgenden Seite fortfahren. Hintergrund der Zeichenbegrenzung: Wir freuen uns über kurze, präzise Formulierungen.

80. Dokument "Einwilligung zur elektronischen Übermittlung" - wo finden wir die Vorlage?

Das Dokument "Einwilligung zur elektronischen Übermittlung" wird im Rahmen der Antragstellung zur Verfügung gestellt.

81. Müssen für die Interessensbekundung bzw. zur Antragstellung auch die geplanten Mitarbeitenden benannt werden? Müssen Qualifikationsnachweise der Mitarbeitenden eingereicht werden?

Die Benennung der Mitarbeitenden und der Nachweis der Qualifikationen sind erst im Rahmen der Antragstellung erforderlich.

82. Können Filmdateien als Anlage hochgeladen werden?

Nein, ein Hochladen von Filmdateien ist nicht möglich.

83. Viele IHKS sind aktuell durch einen Cyberangriff nicht in der Lage sich über Z-EU-S anzumelden, da ein Email-Zugriff für sie nicht möglich ist. Gibt es dazu eine andere Option?

Bitte wenden Sie sich an die DV-Verbindungsstelle der DRV KBS (zeus@kbs.de).

7.3 Dateneingabe und Datenupload

84. Ich kann nach der Registrierung unter Vorhaben oder Vorgänge nichts hinzufügen. Also auch keine Interessenbekundung auswählen?

Bitte prüfen, ob eine korrekte Zuordnung erfolgt ist, ansonsten stehen Ihnen die Kollegen der DV-Verbindungsstelle der DRV KBS (zeus@kbs.de) gern zur Verfügung.

85. In Feld D204 kann nur ein Wirtschaftszweig angegeben werden - Warum nicht mehrere?

Bitte entscheiden sie sich für einen Wirtschaftszweig – nur eine Eingabe möglich

86. Was bedeuten die Interventionskategorien in Bezug auf IBS?

Bitte geben sie hier das territoriale Umfeld ein, in dem die IBS ansässig ist, sowie die Branche, in der die IBS tätig ist (Felder D201, D204).

87. Wie werden die Angaben des Teilvorhabenpartners in Z-EU-S hinterlegt?

Nach Angabe der Z-EU-S-ID des Teilvorhabenpartners befüllen sich die Eingabefelder automatisch bzw. werden die Angaben des Teilvorhabenpartners übernommen.

88. Wie lösche ich einen Teilvorhabenpartner?

Bitte nutzen Sie das Papierkorb-Symbol am Ende des Eingabefeldes/ der Eingabezeile.

89. Kann die angegebene Email im Nachgang wieder geändert werden, wenn eine Übergangs-Email-Adresse genutzt wurde?

Bitte wenden Sie sich an die DV-Verbindungsstelle der DRV KBS (zeus@kbs.de).

90. Beim Versuch, Anlagen hochzuladen, konnte keine Kategorie ausgewählt werden.

Im IB Verfahren ist nur das Vorhabenkonzept an entsprechender Stelle hochzuladen. Weitere Unterlagen können unter sonstiges hochgeladen werden. Falls weiterhin Probleme bestehen wenden Sie sich bitte an die DV-Verbindungsstelle der DRV KBS (zeus@kbs.de).

8. Kontakt und Informationen

91. Ist eine Umsetzungsrichtlinie bei der DRV-KBS geplant?

Die Umsetzung erfolgt aufgrund von Fördergrundsätzen und Förderrichtlinie. Siehe hierzu www.esfplus.de/inqa-coaching.

92. An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Bei Fragen zum Förderportal Z-EU-S wenden Sie sich bitte direkt an die DV-Verbindungsstelle der DRV Knappschaft Bahn See:

Service-Hotline: 0355 355486-999

E-Mail: zeus@kbs.de

Bei Fragen zu Fördervorgaben und zur administrativen Umsetzung wenden Sie sich bitte an die der DRV Knappschaft Bahn See:

Telefon: 0355 355486-918

Fax: 0234 9783880-147

E-Mail: INQA-Coaching@kbs.de

Bei inhaltlichen Fragen zum Programm wenden Sie sich bitte an die Programmkoordinierungsstelle des BMAS:

E-Mail: inqa-coaching@bmas.bund.de

93. Wie kann ich mich über aktuelle Entwicklungen bei INQA Coaching informieren?

Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/oBg2KrehUrplR5ZLMU3/content/oBg2KrehUrplR5ZLMU3/BAanz%20AT%2016.08.2022%20B1.pdf?inline>

INQA.de:

<https://www.inqa.de/DE/magazin/neuigkeiten/inqa-coaching-ein-programm-fuer-die-digitale-zukunft.html;jsessionid=09E04D8D5F957907763D81883F109D3F.delivery1-master>

Newsletter der Initiative Neue Qualität der Arbeit:

https://inqa.de/DE/service/newsletter/newsletter_node.html

Programm-Steckbrief des Europäischen Sozialfonds (ESF) plus:

www.esfplus.de/inqa-coaching

Twitter: <https://twitter.com/inqade?lang=de>